

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 14

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausland.

Frankreich. Die Herabsetzung der Militär-Präsenzdienstpflicht von drei auf zwei Jahre, welche die gesetzgebenden Körperschaften schon seit längerer Zeit beschäftigt und zu den verschiedensten Vorschlägen, Amendements etc. Anlass gab, wurde in der Kammer Sitzung vom 25. Februar im Prinzip angenommen. Die Dienstpflicht im Heere wird künftighin für alle Waffen eine zweijährige Präsenz- und elfjährige Reservendienstzeit, sechs Jahre in der Landwehr (Armée Territoriale) und sechs Jahre in der Reserve der Landwehr (Landsturm) betragen. Dienstbefreiungen aus Familien- oder Studienrücksichten, somit auch der Einjährig-Freiwilligen-Dienst, welcher in Deutschland trotz der zweijährigen Präsenz beibehalten wurde, entfallen gänzlich, hingegen werden den Familien der einberufenen „Familienerhalter“ staatliche Unterstützungen gewährt, welche allerdings in vielen Fällen kaum hinreichen dürften, um den auf diese Weise entstandenen Verlust zu ersetzen. Die hauptsächlichste Wirkung des neuen Gesetzes liegt in der Vermehrung der Friedensstände der Truppen und der Möglichkeit, den Vorsprung, welchen Deutschland seit Einführung der zweijährigen Dienstzeit gewonnen hat, allmählig auszugleichen. Von diesem bei Annahme des neuen Gesetzes zweifellos am schwersten ins Gewicht fallenden Bestreben zeugt auch ein kürzlich seitens des Kriegeministers an die Militärärzte ergangener Erlass hinsichtlich der Assentierung. Darnach sollen nicht nur kräftige, völlig den physischen Fähigkeitsansprüchen für die Waffen- oder die anderen militärischen Dienste entsprechende Leute in der Armee eingestellt werden, sondern auch eine gewisse Zahl von Rekruten mit leichten physischen Gebrechen und Fehlern, die mit dem Waffendienste nicht unvereinbar erscheinen. Bisher wurden diese Letzteren, vielleicht wegen zu grosser Strenge bei der Durchführung der bestehenden Bestimmungen, zu den Hilfsdiensten herangezogen oder gänzlich von jeder Dienstpflicht befreit. Wie in der Vergangenheit, kann auch heute nicht die Rede davon sein, Unbrauchbare einzustellen, die nur ein totes Gewicht in den Effektivbeständen bilden und bald die Hospitäler füllen würden; aber junge Leute mit gewissen körperlichen Missbildungen oder leichten Gebrechen, die keinen schädlichen Einfluss auf die gesamte Konstitution der einzelnen Individuen ausüben, könnten unter der Fahne verwertet werden. (Armeebzl.)

Eidgenossenschaft.

— Das Central-Comité der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Zug, 17. März 1902.

Werte Kameraden! Wie Ihnen bekannt, wurde an der letzten Delegiertenversammlung in Lausanne (20. bis 22. Juli 1901) mangels einer Anmeldung zur Übernahme des Vorortes, das Central-Comité beauftragt, von sich aus für eine neue Vorortssektion zu sorgen. In seiner Sitzung vom 20. Februar hat dasselbe nun auf unsere Anmeldung hin die Sektion Zug als Vorort für die Amtsperiode 1902—1904 bezeichnet.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Generalversammlung der kantonalen zugerischen Offiziersgesellschaft das Central-Comité, gemäss Art. 13 der Centralstatuten, wie folgt bestellt:

Präsident: Oberstdivisionär H. Heller, Luzern; Vizepräsident: Inf.-Major F. Uttinger, Zug; Berichterstatter: Justizhauptmann J. Moos, Zug; Kassier: Inf.-Hauptmann C. Bossard, Zug; Sekretär: Inf.-Oberleutnant H. Stadlin, Zug.

Indem wir Ihnen hiemit den Beginn unserer Tätigkeit anzeigen, ersuchen wir Sie:

1) Ihren Mitgliederbestand und die Zusammensetzung Ihres Vorstandes an unsern Sekretär, Hr. Inf.-Oberleutnant Hermann Stadlin, Zug, mitzuteilen.

2) Den Jahresbeitrag von Fr. 1. — pro Mitglied (Art. 17 der Statuten) an unsern Kassier, Hr. Inf.-Hauptmann C. Bossard, Zug, einzusenden.

3) Ihre gegenwärtig in Kraft bestehenden Statuten behufs Durchsicht, ob solche mit den neuen Centralstatuten im Einklange stehen, an unsern Berichterstatter, Hr. Justizhauptmann J. Moos in Zug, zu übermitteln.

Mit kameradschaftlichem Gruss:

Namens des Central-Comités:

Der Präsident: H. Heller, Oberstdivisionär.

Der Sekretär: H. Stadlin, Oberleutnant.

— Das Central-Comité der Schweizerischen Offiziersgesellschaft an die Sektionen. Lausanne, 17. März 1902.

Werte Kameraden! In der Generalversammlung vom 22. Juli 1901 im Schlosse Chillon wurde das Central-Comité beauftragt, für eine neue Vorortssektion zu sorgen, da eine Anmeldung zur Übernahme des Vorortes nicht vorlag. Wir beehren uns Ihnen hiemit nun mitzuteilen, dass die Sektion Zug sich anerbieten hat, das Central-Comité zu übernehmen und dass wir das Anerbieten — ein anderes lag nicht vor — mit Dank angenommen haben. Die Sektion Zug, in Übereinstimmung mit unsern Statuten, hat das Central-Comité folgendermassen zusammengesetzt:

Präsident: Oberstdivisionär H. Heller, Luzern; Vizepräsident: Infanterie-Major F. Uttinger, Zug; Berichterstatter: Justizhauptmann J. Moos, Zug; Kassier: Infanteriehauptmann C. Bossard, Zug; Sekretär: Infanterieoberleutnant H. Stadlin, Zug.

Rechnungsrevisoren sind: 1) Major F. Ammann, Zürich; 2) Major Robert Zingg, Luzern; 3) Hauptmann A. Schibli, Aarau.

Die Übergabe des Archivs, der Rechnungen und des Kapitals der Schweizerischen Offiziersgesellschaft erfolgte durch uns in Zug am 16. März 1902 und das neue Central-Comité übernahm an diesem Tage die Leitung der Geschäfte. Indem wir uns beehren, dies hiermit offiziell zu Ihrer Kenntnis zu bringen, bitten wir Sie, sich von nun an in allen Vereinsangelegenheiten an das neue Central-Comité wenden zu wollen.

Indem wir uns von Ihnen verabschieden, entbieten wir Ihnen,werte Kameraden, unsere patriotischen Grüsse.

Das abtretende Central-Comité:

Ed. Secretan, Oberstdivisionär.

Ed. Manuel, Artillerieoberstleutnant.

L. H. Bornand, Infanterieoberstleutnant.

P. Etier, Geniemajor.

J. Vallotton, Generalstabshauptmann.

Ein älteres, nachweisbar rentables Geschäft der Centralschweiz sucht einen Offizier oder Unteroffizier einer berittenen Waffengattung als

Teilhaber,

der eine Einlage von Fr. 20—30,000 machen könnte. Offerten unter Chiffre H 1826 Y an Haasenstein & Vogler, Basel.